

NOMOSSTUDIUM

Ring | Kiefel | Möller-Klapperich

Urheberrecht



Nomos

NOMOSSTUDIUM

Prof. Dr. Gerhard Ring | Sebastian Kiefel
Julia Möller-Klapperich, LL.M.
Technische Universität Bergakademie Freiberg

Urheberrecht



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5336-9 (Print)

ISBN 978-3-8452-9537-4 (ePDF)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt

Literaturverzeichnis	13
§ 1 Grundlagen des Urheberrechts	17
I. Überblick	17
II. Exkurs: Schutz des Rechts am eigenen Bild nach dem KUG	19
1. Einwilligungserfordernis (§ 22 KUG)	19
2. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis	20
3. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das KUG	21
4. Sonderfall Grundstücksfotografien	21
III. Schutzbereich des Urheberrechts	22
IV. Grundprinzipien	23
V. Zusammenfassung	24
§ 2 Das Werk	26
I. Entstehung des Urheberrechts	26
II. Der Werkbegriff des § 2 UrhG	27
III. Persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG)	28
1. Persönliche Schöpfung	30
2. Geistigkeit der Schöpfung	31
3. Schöpfungshöhe	31
4. „Kleine Münze“	32
5. Werkteile	33
IV. Die Werkarten nach § 2 Abs. 1 UrhG	33
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG).	35
a) Werke der mündlichen Sprache und der Schriftsprache	36
b) Figuren/Charaktere	38
c) Kleine Münze	39
d) Computerprogramme	39
2. Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)	40
3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)	42
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG)	43
a) Kunst	43
b) Computeranimierte Figuren und Comicfiguren	44
c) Baukunst	45
d) Angewandte Kunst	46
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)	48
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG)	49

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)	50
V. Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes	51
1. Zustimmungserfordernis nach § 23 UrhG	52
a) Verhältnis von Bearbeitung zu Vervielfältigung (§ 16 UrhG)	53
b) Hinreichender Abstand zum Werk nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG	53
2. Freie Benutzung	54
a) Ausnahme: Melodienschutz	55
b) Exkurs: Tonträger-Sampling	56
VI. Sammelwerke und Datenbankwerke	57
1. Sammelwerke	58
2. Datenbankwerke	58
VII. Veröffentlichte und erschienene Werke (§ 6 UrhG)	59
VIII. Zusammenfassung	60
 § 3 Der Urheber	 62
I. Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen	64
II. Gesetzliche Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft	65
III. Miturheberschaft (§ 8 UrhG)	69
1. Entstehung der Miturheberschaft	69
2. Die Gesamthandsgemeinschaft der Miturheber	70
3. Rechte der Miturheber	70
IV. Urheber verbundener Werke	71
V. Zusammenfassung	73
 § 4 Der Inhalt des Urheberrechts	 74
I. Positiver Inhalt des Urheberrechts	74
1. Das Urheberpersönlichkeitsrecht	74
a) Grundlagen	74
b) Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)	75
c) Urheberbenennungsrecht	76
d) Entstellung des Werks	79
e) Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	84
2. Die Verwertungsrechte des Urhebers	84
a) Das Vervielfältigungsrecht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 16 UrhG	87
b) Verbreitungsrecht (§ 15 Abs. 1 2. Hs. Nr. 2 iVm § 17 UrhG)	88
aa) Der Begriff der Verbreitung	89
bb) Der Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 Abs. 2 UrhG)	90
c) Das Ausstellungsrecht (§ 15 Abs. 1 2. Hs. Nr. 3 iVm § 18 UrhG)	91
d) Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 iVm § 19 UrhG)	92
e) Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 iVm § 19a UrhG)	93
f) Das Senderecht (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 iVm §§ 20 bis 20b UrhG)	94

g) Das Wiedergaberecht durch Bild- oder Tonträger (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 iVm § 21 UrhG)	101
h) Das Wiedergaberecht von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 iVm § 22 UrhG)	102
i) Sonstige (finanzielle) Rechte des Urhebers	103
aa) Zugang zu Werkstücken (§ 25 UrhG)	103
bb) Das Folgerecht (§ 26 UrhG)	106
cc) Vergütung für Vermietung und Verleihen (§ 27 UrhG)	108
II. Der negative Inhalt des Urheberrechts	111
1. Anspruch auf Schadensersatz und Unterlassung	111
a) Anspruchsgegner	112
aa) Haftung für Rechtsverletzungen Dritter	112
bb) Ansprüche gegen den Störer	113
cc) Ansprüche gegen Unternehmensinhaber (§ 99 UrhG)	114
dd) Haftung des Geschäftsführers	115
ee) Haftung von Diensteanbietern nach UrhDaG	115
b) Aktivlegitimation	119
c) Widerrechtliche Verletzung	121
d) Anspruchsinhalt	127
aa) Der Beseitigungsanspruch	127
bb) Der Unterlassungsanspruch	128
cc) Der Anspruch auf Schadensersatz	129
2. Die Abmahnung (§ 97a UrhG)	136
3. Entschädigung (§ 100 UrhG)	138
4. Ansprüche auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung (§ 98 UrhG)	138
a) Vernichtung	139
b) Rückruf und Entfernung aus dem Vertriebsweg	140
c) Überlassung	140
5. Hilfsansprüche	140
a) Auskunftsanspruch	140
aa) Auskunftsanspruch gegen den Verletzer (Abs. 1)	140
bb) Auskunftsanspruch gegen Dritte (Abs. 2)	141
cc) Inhalt der Auskunft	142
dd) Verhältnismäßigkeit	142
ee) Haftung bei falscher Auskunftserteilung	142
ff) Sonstiges	143
gg) Gewohnheitsrechtliche Auskunftsansprüche	143
b) Anspruch auf Vorlage und Besichtigung (§ 101a UrhG)	144
aa) Voraussetzungen des Anspruchs	144
bb) Durchsetzung, Umsetzung und Schadensersatz	145
c) Sicherung von Schadensersatzansprüchen (§ 101b UrhG)	145
6. Verjährung und Verwirkung	146
7. Konkurrenzen	147
III. Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts	147
1. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit	148
a) Objektiver Tatbestand	148
b) Subjektiver Tatbestand	148
c) Strafbarkeit des Versuchs	149

d) Strafantrag und Erhebung der Anklage (§ 109 UrhG)	149
2. Einziehung (§ 110 UrhG) und Beschlagnahme (§§ 111b, 111c UrhG)	150
3. Bekanntmachung der Verurteilung (§ 111 UrhG)	150
4. Die Straftatbestände im Einzelnen	151
a) Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG)	151
b) Unzulässiges Anbringen der Urheberrechtsbezeichnung (§ 107 UrhG)	152
c) Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte (§ 108 UrhG)	152
d) Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen	152
5. Bußgeldvorschriften (§ 111a UrhG)	153
IV. Zusammenfassung	154
 § 5 Rechtsnachfolge und Rechteübertragung	 155
I. Rechtsnachfolge von Todes wegen	155
II. Rechtsnachfolge unter Lebenden	158
1. Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 Abs. 1 UrhG)	158
2. Einräumung von Verwertungsrechten (§ 29 Abs. 2 UrhG)	159
a) Hintergrund	159
b) Vertragsfreiheit	159
c) Beendigung der Rechteübertragung	159
III. Die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG)	159
1. Grundlagen der Übertragung von Nutzungsrechten	160
a) Trennungs- und Abstraktionsprinzip	160
b) Umfang der Rechteübertragung	161
c) Begrenzung der Nutzung	162
d) Zweckübertragungstheorie (§ 31 Abs. 5 UrhG)	162
e) Gutgläubiger Erwerb und Scheinrechte	163
f) Beendigung des Nutzungsrechts	164
2. Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte	164
a) Das einfache Nutzungsrecht	165
b) Das ausschließliche Nutzungsrecht	165
3. Lizenzen im Rechtsverkehr	166
a) Übertragung von Nutzungsrechten	166
b) Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35 UrhG)	167
c) Grundsatz des Sukzessionsschutzes	168
4. Urhebervertragsrecht – wie werden Nutzungsrechte übertragen?	171
a) Nutzungsrechte zur eigenen Nutzung des Berechtigten	172
b) Die Einräumung von Nutzungsrechten zur Wahrnehmung	173
c) Verträge über Rechte für unbekannte Nutzungsrechte	180
5. Angemessene Vergütung für Nutzungsrechte	181
a) Angemessenheitsprüfung und Anpassungsanspruch	182
b) Abweichende Vereinbarungen	183
c) Freie Lizenzen	184
d) Gemeinsame Vergütungsregeln	184
e) Nachträgliche Vergütungsanpassungen	185

IV. Zusammenfassung	186
§ 6 Beschränkungen des Schutzzumfangs	188
I. Restriktionen des Urheberrechts im Allgemeininteresse	189
1. Gemeinfreie und verwaiste Werke	195
a) Ablauf der Schutzfrist (§§ 64 bis 69 UrhG)	195
b) Amtliche Werke (§ 5 UrhG)	196
2. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG)	197
3. Text und Data Mining (§ 44b UrhG)	199
4. Öffentliche Reden, Journalismus und Berichterstattung	199
a) Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)	199
b) Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG)	200
c) Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)	205
5. Soziale Zwecke, Kultur und Bildung	206
a) Rechtspflege und öffentliche Sicherheit	206
b) Menschen mit Behinderungen	207
c) Sammlungen für den religiösen Gebrauch	207
6. Kultur, Bildung und Wissenschaft (§§ 60a ff. UrhG)	208
a) Schulfunksendungen (§ 47 UrhG)	208
b) Nutzung für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG)	208
c) Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b UrhG)	209
d) Wissenschaftliche Forschung (§§ 60c und d UrhG)	209
e) Schranken zur Bewahrung des kulturellen Erbes	210
7. Das Zitierrecht	210
8. Karikaturen, Parodien und Pastiches (§ 51a UrhG)	221
9. Öffentliche Werkwiedergabe (§ 52 UrhG)	222
II. Restriktionen des Urheberrechts im Interesse Privater	223
III. Der Vergütungsanspruch	226
1. Die Herstellervergütung	227
a) Geräte und Speichermedien iSd § 54 UrhG	227
b) Vergütungsschuldner	227
c) Vergütungshöhe	228
2. Die Betreibervergütung	229
3. Die Rechtswahrnehmung	229
IV. Zusammenfassung	229
§ 7 Der Schutz von Computerprogrammen (§§ 69a bis g UrhG)	231
I. Schutzgegenstand	233
1. Der Begriff „Computerprogramm“	233
2. Schutzzumfang	234
II. Der Inhaber des Urheberrechts an Software	235
III. Das Urheberrecht an Computerprogrammen als ausschließliches Recht	236
1. Zustimmungspflichtige Handlungen (§ 69c UrhG)	236
a) Vervielfältigung (Nr. 1)	237
b) Bearbeitung (Nr. 2)	237
c) Verbreitung (Nr. 3)	238

d) Öffentliche Wiedergabe (Nr. 4)	243
2. Ausnahmen von zustimmungsbedürftigen Handlungen (§ 69d UrhG)	243
a) Nutzungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs	243
b) Erstellung einer Sicherungskopie	244
c) Ermittlung der Idee und der Grundlagen	244
d) Dekompilierung	244
e) Schranken für Bildung, Wissenschaft und Kultur	245
IV. Die Sanktionierung von Rechtsverletzungen	245
V. Zusammenfassung	246

§ 8 Verwandte Schutzrechte 248

I. Der Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 bis 84 UrhG)	249
1. Rechteinhaber	249
2. Inhalt des Leistungsschutzes	250
a) Der Persönlichkeitsrechtsschutz des ausübenden Künstlers	250
aa) Anerkennungs- und Namensbenennungsrecht (§ 74 UrhG)	250
bb) Schutz vor Entstellung der Darbietung (§ 75 UrhG)	251
cc) Schutzdauer (§ 76 UrhG)	251
b) Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers	251
aa) Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung	252
bb) Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe (§ 78 UrhG)	252
cc) Gemeinsame Darbietung	252
dd) Nutzungsrechte	253
c) Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers	253
aa) Vergütung für die erlaubte Nutzung nach § 78 Abs. 2 UrhG	254
bb) Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten	254
d) Rechte des Veranstalters (§ 81 UrhG)	254
e) Dauer der Verwertungsrechte	255
f) Schranken der Verwertungsrechte	255
g) Abwehr- und Schadensersatzansprüche	255
II. Der Schutz des Herstellers von Tonträgern	255
1. Schutzgegenstand und Rechteinhaber	256
2. Verwertungsrechte (§ 85 UrhG)	256
3. Recht auf angemessene Beteiligung (§ 86 UrhG)	257
III. Der Schutz des Sendeunternehmens	257
1. Adressat und Schutzgegenstand	257
2. Umfang der Rechte und Schranken	257
3. Rechteübertragung und Erlöschen	259
IV. Der Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a bis e UrhG)	259
1. Schutzgegenstand und Rechteinhaber	259
a) „Datenbank“	259
b) Datenbankhersteller	260
2. Umfang des Herstellerschutzes an Datenbanken	261
3. Schranken und Dauer der Rechte	262
4. Verträge über die Nutzung von Datenbanken (§ 87e UrhG)	263
V. Der Schutz des Presseverlegers	264

VI.	Schutz des Lichtbildners	265
VII.	Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) und nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)	266
VIII.	Exkurs: Sonderregelungen für Filme (§§ 94 und 95 UrhG)	266
	1. Das Recht zur Verfilmung	268
	2. Umfang des Rechts des Filmherstellers und Übertragung	269
	3. Mitwirkung am Film	269
	4. Einschränkung der Rechte (§ 90 UrhG)	270
	5. Mitwirkung eines ausübenden Künstlers	271
	6. Persönlichkeitsschutz (§ 93 UrhG)	271
IX.	Zusammenfassung	271
Anhang 1	Antworten	273
Anhang 2	Fallprüfung	281
Anhang 3	Übungsfall	285
	Stichwortverzeichnis	297

Literaturverzeichnis

Ahlberg, Hartwig / Götting Horst-Peter: Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 29. Edition, Stand 15.9.2020, München 2020.

Ahrens, Hans-Jürgen: Der Ghostwriter – Prüfstein des Urheberpersönlichkeitsrechts, in GRUR 2013, 21.

Auer-Reinsdorff, Astrid / Conrad, Isabell (Hrsg.): Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage, München 2019.

Bisges, Marcel: Urheberrechtliche Aspekte des Cloud Computing – Wirtschaftlicher Vorteil gegenüber herkömmlicher Softwareüberlassung?, in MMR 2012, 574.

Dreier, Thomas / Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz: UrhG, 6. Auflage, München 2018.

Eisenmann, Hartmut / Jautz, Ulrich: Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 10. Auflage, Heidelberg 2015.

Ernsthaler, Jürgen: Streaming und Urheberrechtsverletzung, in NJW 2014, 1553.

Gersdorf, Hubertus / Paal, Boris: BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition, München 2020.

Graef, Ralph Oliver: Die fiktive Figur im Urheberrecht, in ZUM 2011, 108.

Härting, Niko: Internetrecht, 6. Auflage, Köln 2017.

Hetmank, Sven / Lauber-Rönsberg: Künstliche Intelligenz – Herausforderungen für das Immaterialgüterrecht, in GRUR 2018, 574.

Hoeren, Thomas / Düwel, Timm: Keine Abweichung von Urheberrechten außerhalb der in der Urh-RL vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen – Afghanistan-Papiere, in MMR 2019, 660.

Hoeren, Thomas / Sieber, Ulrich / Holznagel, Bernd (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 53. Ergänzungslieferung, München 2020.

Jani, Ole: Der neue Presseverlegerrecht – Der Diskussionsentwurf des BMJV missachtet den Willen des Unionsgesetzgebers, in ZUM 2020, 169.

Jaworski, Stanislaus: Durchsetzung des Urheberrechts gegenüber gezielt urheberrechtsverletzenden Internetdiensten, in GRUR-Prax 2019, 56.

Klass, Nadine: Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen, in GRUR 2019, 1103.

Köhler, Helmut: „Täter“ und „Störer“ im Wettbewerbs- und Markenrecht – Zur BGH-Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“, in GRUR 2008, 1.

König, Dominik / Beck, Benjamin: Die immaterialgüterrechtliche Schutzfähigkeit von »Affen-Selfies«, in ZUM 2016, 34.

Lauber-Rönsberg, Anne: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 10.4.2014 – C-435/12, in ZUM 2014, 578. *Leistner, Matthias:* „Ende gut, alles gut“ ... oder „Vorhang zu und alle Fragen offen“? – Das salomonische Urteil des EuGH in Sachen „Pelham [Metall auf Metall]“, in GRUR 2019, 1008.

Lettl, Tobias: Urheberrecht, 3. Auflage, München 2018.

Leuze, Dieter: Die Urheberrechte der wissenschaftlichen Mitarbeiter, in GRUR 2006, 552.

Loewenheim, Ulrich (Hrsg.): Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021.

Loewenheim, Ulrich / Leistner, Matthias / Ohly, Ansgar (Hrsg.): Urheberrecht, 6. Auflage 2020.

Ludyga, Hannes: Entschädigung in Geld und postmortale Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts, in ZUM 2014, 374.

Lutz, Peter: Grundriss des Urheberrechts, 3. Auflage, Heidelberg 2018.

Meyer-van Raay, Oliver: Der Fortbestand von Unterlizenzen bei Erlöschen der Hauptlizenz – Auswirkungen der BGH-Entscheidungen Take Five und M2Trade auf die Gestaltung von Lizenzverträgen, in NJW 2012, 3691.

Musielak, Hans-Joachim / Voit, Wolfgang: Grundkurs ZPO, 15. Auflage, München 2020.

Niebler, Julia: Die Online-SatCab-Richtlinie – Weitersendung 2.0?, in ZUM 2019, 545.

Ohly, Ansgar: Hip Hop und die Zukunft der „freien Benutzung“ im EU-Urheberrecht – Anmerkung zum Vorlagebeschluss des BGH „Metall auf Metall III“, in GRUR 2017, 964.

Ohly, Ansgar: Voraussetzungen für rechtswidriges Tonträger-Sampling – Metall auf Metall IV, in GRUR 2020, 843.

Ory, Stephan / Sorge, Christoph: Schöpfung durch Künstliche Intelligenz, in NJW 2019, 710.

Pesch, Benjamin: Patentfähigkeit computerimplementierter Erfindungen, in MMR 2019, 14.

Pierson, Matthias / Ahrens, Thomas / Fischer, Karsten: Recht des geistigen Eigentums – Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, 4. Auflage, Stuttgart 2018.

Pötzlberger, Florian: Pastiche 2.0: Remixing im Lichte des Unionsrechts – Zu § 24 UrhG und Art. 5 III lit. k InfoSoc-RL im Kontext der „Metall auf Metall“-Rechtsprechung, in GRUR 2018, 675.

Reber, Nikolaus: Die neue Transparenzpflicht der Werknutzer (Art. 19, 23 Abs. 1 DSM-RL) und deren Umsetzung, in ZUM 2020, 217.

Rehbinder, Manfred: Das Namensnennungsrecht des Urhebers, in ZUM 1991, 220.

Rehbinder, Manfred / Peukert, Alexander: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 18. Auflage, München 2018.

Ring, Gerhard / Geißler, Alexander, Gewerblicher Rechtsschutz, Baden-Baden 2021

Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 8, 8. Auflage, München 2020.

Schlingloff, Jochen: Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Spannungsfeld von Kunstfreiheit und politischer Betätigungsfreiheit, in: GRUR 2017, 572.

Schulze, Gernot: Aspekte zu Inhalt und Reichweite von § 19a UrhG, in ZUM 2011, 2.

Schricker, Gerhard / Loewenheim, Ulrich / Leistner, Matthias / Ohly, Ansgar (Hrsg.): Urheberrecht, 6. Auflage, München 2020.

Seibt, Christoph / Wiechmann, Peter: Probleme der urheberrechtlichen Verwertungsgemeinschaft bei der Werkverbindung, in GRUR 1995, 562.

Spindler, Gerald / Schuster, Fabian (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019.

Stieper, Malte: Die Umsetzung von Art. 17 VII DSM-RL in deutsches Recht (Teil 1) – Brauchen wir eine Schranke für Karikaturen, Parodien und Pastiche?, in GRUR 2020, 699.

Stieper, Malte: Urheberrecht in der Cloud, in ZUM 2019, 1.

Stieper, Malte: Totgesagte leben länger – Die Wiederauferstehung des Presseverleger-Leistungsschutzes – Kommentar zum Diskussionsentwurf des BMJV v. 15.1.2020 zur Umsetzung der DSM-RL, in ZUM 2020, 166.

Stolz, Alexander: Rezipient = Rechtsverletzer ...? (Keine) Urheberrechtsverletzung durch die Nutzung illegaler Streaming-Angebote, in MMR 2013, 353.

Süßenberger, Christoph / Czychowski, Christian: Das „Erscheinen“ von Werken ausschließlich über das Internet und ihr urheberrechtlicher Schutz in Deutschland – Einige Argumente Pro und Contra, in GRUR 2003, 489.

Ulmer-Eilfort, Constanze / Obergfell, Inés: Verlagsrecht, 2. Auflage, München 2021.

v. Ungern-Sternberg, Joachim: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in den Jahren 2006 und 2007, in GRUR 2008, 291.

v. Ungern-Sternberg, Joachim: Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten im Jahr 2018, in GRUR 2019, 1.

v. Ungern-Sternberg, Joachim: Einwirkung der Durchsetzungsrichtlinie auf das deutsche Schadensrecht, in GRUR 2009, 460.

v. Ungern-Sternberg, Joachim: Keine Urheberrechtsvergütung für Drucker – Anmerkung zu BGH, Urteil vom 6.12.2007 – I ZR 94/05, in GRUR 2008, 245 (247 ff.).

v. Ungern-Sternberg, Joachim: Schlichte einseitige Einwilligung und treuwidrig widersprüchliches Verhalten des Urheberberechtigten bei Internetnutzungen, in GRUR 2009, 369.

v. Ungern-Sternberg, Joachim: Wahrnehmungsverträge von Verwertungsgesellschaften – Klauseln für die Vertragsänderungen von Satzung und Verteilungsplänen, in GRUR 2020, 923.

Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried: Praxiskommentar Urheberrecht, 5. Auflage, München 2019.

Wente, Jürgen K. / Härle, Philipp: Rechtsfolgen einer außerordentlichen Vertragsbeendigung auf die Verfügung in einer „Rechtekette“ im Filmlizenzgeschäft und ihre Konsequenzen für die Vertragsgestaltung – Zum Abstraktionsprinzip im Urheberrecht, in GRUR 1997, 96.

§ 1 Grundlagen des Urheberrechts

I. Überblick

Das Urheberrecht¹ findet seine gesetzliche Grundlage im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – fortan: UrhG) vom 9.9.1965², das zuletzt durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31.5.2021³ geändert worden ist. Hinsichtlich des Rechts am eigenen Bild gelangt das Kunsturhebergesetz (siehe dazu Rn. 8 ff.) zur Anwendung. Die Verantwortung von Internetplattformen für die von Nutzern hochgeladenen Inhalte regelt das Urheberdiensteanbietergesetz (UrhDaG).⁴ Das Urheberrecht ist als Teil des Wirtschaftsrechts **Sonderprivatrecht**.

Es kann zwischen dem **Urheberrecht ieS** und dem **Urheberrecht iwS** unterschieden werden. Das Urheberrecht iwS bezieht auch den Schutz von Computerprogrammen (§§ 69a ff. UrhG) und die mit dem Urheberrecht verwandten (Leistungs-) Schutzrechte mit ein.

Infolge der Richtlinie 2001/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft hat das UrhG seit 2003 eine umfassende Novellierung mit dem Ziel einer **Vereinheitlichung des Urheberrechts** in den Mitgliedstaaten der EU erfahren (Europäisierung mit korrespondierender richtlinienkonformer Auslegung der zentralen Begrifflichkeiten des UrhG). Dabei erfolgte im Zuge der Veränderungen durch den sog. „Ersten Korb“ die Einführung einer neuen Verwertungsart, nämlich die „öffentliche Zugänglichmachung“ (Stichwort: Internetpublikationen). Mit Inkrafttreten des „Zweiten Korbs“ im Jahre 2007 ergaben sich Neuerungen in Bezug auf das Urheberrecht in Wissenschaft und Forschung (§§ 52a und b, 53a UrhG) sowie die Privatkopie (§ 53 UrhG). Aktuell führt die fortschreitende Digitalisierung, insbesondere wegen des für einen effektiven Urheberrechtsschutz erheblichen Gefährdungspotenzials im Hinblick auf digitale Reproduktionstechniken („copy and paste“), zu weiteren Schritten einer Rechtsharmonisierung,⁵ die auch auf eine fortschreitende Modernisierung des Urheberrechts in Europa zielt. Am 17.4.2019 wurde die Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie)⁶ verkündet, welche die Mitgliedstaaten bis zum 7.6.2021 umzusetzen hatten. Durch das folgende Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes wurde neben den durch die neuere Rechtsprechung des EuGH⁷ notwendigen Änderungen auch das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, welches die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Plattformen iSd Art. 17 DSM-Richtlinie neu regelt, erlassen. Enthalten ist außerdem mit der

1 In seiner zweifachen Bedeutung (so *Pierson/Ahrens/Fischer*, Recht des geistigen Eigentums, S. 381) als subjektives Recht (Schutz der materiellen und ideellen Interessen des Urhebers an seinem Geisteswerk) und in seiner objektiven Bedeutung (Summe aller Rechtsnormen, die das Verhältnis des Urhebers zum geschützten Werk normieren).

2 BGBl. I S. 1273.

3 BGBl. I S. 1204.

4 Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten, BGBl. I S. 1215.

5 *Europäische Kommission*, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa, v. 6.5.2015, Kom (2015) 192final.

6 ABl. 2019 L 130, 92.

7 EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-476/17 – Metall auf Metall.

kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung ein neues Rechtsinstrument, welches es den Verwertungsgesellschaften ermöglichen soll, einfache Nutzungsrechte auch für die Werke von Außenstehenden zu vergeben, sofern diese nicht ausdrücklich widersprechen⁸.

4 Das Urheberrechtsgesetz umfasst fünf Teile:

- Erster Teil (§§ 1 bis 69g UrhG): Urheberrecht iS
- Zweiter Teil (§§ 70 bis 87e UrhG): Verwandte Schutzrechte
- Dritter Teil (§§ 88 bis 95 UrhG): Sonderregelungen für Filme
- Vierter Teil (§§ 95a bis 119 UrhG): Gemeinsame Bestimmungen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
- Fünfter Teil (§§ 120 bis 143 UrhG): Regelungen zum Anwendungsbereich sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen

5 Das Urheberrecht und die Gewerblichen Schutzrechte (Patent⁹, Gebrauchsmuster¹⁰, Marke¹¹, Design¹², Sortenschutz¹³ und der Halbleiterschutz¹⁴) werden unter dem Begriff des **Rechts des geistigen Eigentums** (Intellectual Property Law) zusammengefasst, da sie auf den Schutz eines unkörperlichen immateriellen Rechts abzielen. Im Unterschied zum Gewerblichen Rechtsschutz schützt das Urheberrecht persönliche geistige Schöpfungen (vgl. § 2 Abs. 2 UrhG) im Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG).¹⁵

6 Das Urheberrecht steht in engem Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG geschützten **allgemeinen Persönlichkeitsrecht**. Dieses erfährt seine Schranken (vgl. Art. 2 Abs. 1: „Rechte anderer“, „verfassungsmäßige Ordnung“ und „Sittengesetz“) ua am Grundrecht der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)¹⁶ und den §§ 22 ff. KUG¹⁷ (nachstehende Rn. 8 ff.) als Teil der „verfassungsmäßigen Ordnung“, mithin an gesetzlichen Regelungen, die formell und materiell verfassungsgemäß sind.

8 BR.Drs. 142/21, S. 134 ff.

9 Nach § 1 Abs. 1 PatG werden Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Das Patentrecht schützt die Erfindungsidee losgelöst von ihrer materiellen Verkörperung: Patentrecht als echtes Ausschließlichkeitsrecht, womit auch eine unabhängige Doppelerfindung (im Unterschied zum Urheberrecht) zu einer Rechtsverletzung führt, vgl. *Lettl*, Urheberrecht, § 1 Rn. 55.

10 Als Gebrauchsmuster werden nach § 1 Abs. 1 GebrMG Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.

11 Zeichenschutz – vgl. § 3 Abs. 1 MarkenG, wonach als Marke alle Zeichen (insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen, einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen, einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen, geschützt werden können, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

12 Nach § 2 DesignG wird als eingetragenes Design ein Design geschützt, das neu ist und Eigenart hat.

13 Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) nach § 1 Abs. 1 SortSchG erteilt, wenn sie unterscheidbar, homogen, beständig, neu und durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

14 Dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topografien) werden nach Maßgabe des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen nach dessen § 1 Abs. 1 Satz 1 geschützt, wenn und soweit sie Eigenart aufweisen.

15 *Pierson/Ahrens/Fischer*, Recht des geistigen Eigentums, S. 381.

16 Wobei auch die §§ 22 ff. KUG (dazu nachstehende Rn. 8 ff.) taugliche allgemeine Gesetze iSv von Art. 5 Abs. 2 GG sind und damit das Grundrecht in verfassungsrechtlich zulässiger Weise begrenzen können.

17 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9.1.1907, RGBl. S. 7, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 16.2.2001 (BGBl. I, S. 266).

Im europäischen Recht bestehen in Bezug auf den zu beachtenden Rechtsrahmen folgende Regelungen:

7

- Art. 8 Abs. 1 EMRK/Art. 7 GRCh (Rechte des Abgebildeten) und
- Art. 10 Abs. 1 EMRK/Art. 11 Abs. 2 GRCh (Meinungs- und Pressefreiheit).

BEACHTET: KUNSTURHEBERGESETZ (KUG)

Neben dem UrhG gilt immer noch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) vom 9.1. 1907 (vgl. § 55 Abs. 1 KUG), das durch § 141 Nr. 5 des Gesetzes vom 9.9.1965¹⁸ zwar aufgehoben wurde – aber nur, „soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft“.

II. Exkurs: Schutz des Rechts am eigenen Bild nach dem KUG

Das KUG schützt in seinen §§ 22 bis 24 das **Recht am eigenen Bild**. Ein Bildnis darf nach einem abgestuften Schutzkonzept – das die legitimen Interessen der abgebildeten Person (insbesondere deren Schutzinteresse) mit den Informationsinteressen der Allgemeinheit und der Medien in ein System der **Konkordanz** bringt – nur unter folgenden Voraussetzungen verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden:

8

- **Einwilligung** des Abgebildeten (§ 22 KUG) oder
- Vorliegen einer Alternative nach dem Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KUG (aber nur unter der Voraussetzung, dass keine **berechtigten Interessen** des Abgebildeten dem entgegenstehen, § 23 Abs. 2 KUG) oder
- für Zwecke der **Rechtspflege** und der **öffentlichen Sicherheit** (§ 24 KUG).

1. Einwilligungserfordernis (§ 22 KUG)

Nach § 22 Satz 1 KUG dürfen Bildnisse nur mit (ausdrücklicher oder konkludenter) Einwilligung (in Bezug auf die konkrete Form der Veröffentlichung)¹⁹ des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

9

Bildnis ist „jede Abbildung einer Person, die das äußere Erscheinungsbild in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt“²⁰, unabhängig vom verwendeten Medium (zB Fotografie, Zeichnung, etc).

10

Minderjährige (dh beschränkt Geschäftsfähige) bedürfen zusätzlich der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt (§ 22 Satz 2 KUG – widerlegbare Vermutung der Einwilligung).

11

Nach dem **Tod des Abgebildeten** bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten (§ 22 Satz 4 KUG). Nach Ablauf der 10-Jahresfrist wird das (postmortale) Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen nur noch dann geschützt, „wenn mit der Verbreitung oder Zurschaustellung eine zusätzliche Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten einhergeht“²¹.

12

18 BGBl. I, S. 1273.

19 Lettl, Urheberrecht, § 12 Rn. 8.

20 Lettl, Urheberrecht, § 12 Rn. 4, 5: Möglichkeit der Identifizierung – die sich auch aus den Umständen, beigegebenen Texten oder einer Karikatur ergeben kann.

21 Lettl, Urheberrecht, § 12 Rn. 10.

2. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

- 13 Bildnisse aus dem Bereich der **Zeitgeschichte** dürfen nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden. Der Ausnahmetatbestand ist gerechtfertigt durch das legitime **Informationsinteresse der Allgemeinheit** bzw. die **Pressefreiheit** nach Art. 5 Abs. 1 GG/Art. 10 Abs. 1 EMRK/Art. 11 Abs. 2 GRCh und begrenzt im Hinblick auf die **persönliche Sphäre** des Abgebildeten nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG/Art. 8 EMRK durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- 14 Die Bildberichterstattung über Personen des öffentlichen Interesses, die *unabhängig* von einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis aufgrund ihrer Funktion oder Bedeutung öffentliche Aufmerksamkeit genießen (**absolute Personen der Zeitgeschichte**), reicht weiter als die von **relativen Personen der Zeitgeschichte**, die *aufgrund* eines bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignisses in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sind. Das Recht auf Bildberichterstattung hinsichtlich relativer Personen der Zeitgeschichte, zu denen auch die mit absoluten Personen der Zeitgeschichte gemeinsam öffentlich auftretenden Angehörigen (Begleiter) zählen, ist thematisch auf das konkrete Ereignis begrenzt. Der EGMR²² beschränkt die Figur der absoluten Person der Zeitgeschichte auf Personen des politischen Lebens (**amtliche Funktionsträger**).
- 15 Voraussetzung einer Bildberichterstattung ist in jedem Fall, dass die Allgemeinheit an dieser ein **berechtigtes Informationsinteresse** hat. Zielt die Berichterstattung „allein“ auf eine Werbung mit dem Bild ab, liegt ein solches Interesse nicht vor. Der EGMR setzt hier die Grenze noch einmal enger, als es sich um eine Berichterstattung über Tatsachen handeln muss, die geeignet ist, einen Beitrag zu einer **öffentlichen Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft** zu leisten.
- 16 Weiter zählen zu den Ausnahmen, die der Veröffentlichung auch **ohne Einwilligung** der betroffenen Person zugänglich sind:
 - Bilder, auf denen die Personen nur als „**Beiwerk**“ neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit erscheinen (Nr. 2).
 - Bilder von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (Nr. 3). Hier ist der Einzelne als Teil einer Personengruppe nämlich selbst an die ggf. begrenzte Öffentlichkeit getreten, wenngleich die Abbildung (da nicht als Einzelperson auftretend) objektiv nebensächlich ist.
 - Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient (Nr. 4).
- 17 Die Befugnis erstreckt sich nach § 23 Abs. 2 KUG jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein „**berechtigtes Interesse**“ des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen **verletzt** wird. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, ist im Rahmen einer einzelfallorientierten und umfassenden **Güter- und Interessenabwägung** zu ermitteln, in die ggf. auch der Begleittext der Bildveröffentlichung einzubeziehen ist. Dabei sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Gestalt des Rechts am eigenen Bild (Privatsphäre – Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG/Art. 8 Abs. 1 EMRK/Art. 7 GRCh) der abgebildeten Person bzw. deren Angehöriger unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Bildveröffentlichung (Sozial-, Privat- oder Intim-

22 EMGR, Urt. v. 24.6.2004 – 59320/00 – NJW 2004, 2647 – Caroline von Hannover/Deutschland.

sphäre) gegen die Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG/Art. 10 Abs. 1 EMRK/Art. 11 GRCh) bzw. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG/Art. 13 GRCh) abzuwägen.

3. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das KUG

Das KUG statuiert selbst keine Regelungen zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes. Vielmehr gelangen die einschlägigen Regelungen des BGB zur Anwendung: 18

- § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 22 bis 24 KUG (als Schutzgesetze) iVm §§ 249 ff. BGB (**Schadenersatzanspruch**) und
- § 823 Abs. 1 iVm § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog iVm Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG²³ (**Unterlassungsanspruch**).

Das Recht am eigenen Bild kann zwar als Spezialregelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch als „sonstiges Recht“ iS von § 823 Abs. 1 BGB qualifiziert werden. Doch begründen die §§ 22 bis 24 KUG als Spezialausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für das Recht am eigenen Bild *leges speciales*.²⁴ 19

Daneben hat die verletzte Person auch einen **Beseitigungsanspruch** gegen eine fortwährende Beeinträchtigung des aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner Ausprägung als Recht am eigenen Bild (§§ 12 Satz 1, 862 Abs. 1 Satz 1, 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog), der folgende Voraussetzungen hat: 20

- Objektiv **rechtswidriger Eingriff** in das Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild iS von § 22 KUG), ohne dass es auf ein Verschulden ankommt.
- Fortwährende **dauerhafte Verletzung**.
- Eignung der geforderten Handlung zur Beseitigung der Beeinträchtigung (**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**).
- §§ 37, 38 KUG (Vernichtung oder Ankauf).

Ein **Unterlassungsanspruch** (§§ 12 Satz 2, 862 Abs. 1 Satz 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog) steht der betroffenen Person unter folgenden Voraussetzungen zu: 21

- Objektiv **drohender, widerrechtlicher Eingriff** in ein Recht (§ 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 22 ff. KUG) – ohne dass es auf ein Verschulden ankommt.
- **Wiederholungsgefahr** (auf Tatsachen begründete Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen) bzw. **Erstbegehrungsgefahr** (iS einer drohenden Rechtsverletzung) im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung.

4. Sonderfall Grundstücksfotografien

Der Eigentümer kann durch die Verwertung von Fotografien seines Grundstücks, die ohne seine Genehmigung innerhalb des Grundstücks selbst aufgenommen wurden, in seinem Eigentum, anders als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes, **beeinträchtigt** werden und nach § 1004 Abs. 1 BGB verlangen, die Verwertung solcher Foto- 22

²³ BGH, Urt. v. 9.2.2010 – VI ZR 243/08 – NJW 2010, 2432, Rn. 12.

²⁴ Lettl, Urheberrecht, § 12 Rn. 2.

grafien zu unterlassen.²⁵ Er entscheidet auch dann allein über die kommerzielle Verwertung der von seinem Grundstück aus angefertigten Fotografien seiner Bauwerke und Gartenanlagen, wenn er den Zugang zu privaten Zwecken gestattet hat.²⁶

III. Schutzbereich des Urheberrechts

- 23 Das Urheberrecht schützt den Urheber (Rechteinhaber) als **Schöpfer** eines Werks – bspw. den (Buch-) Autor, den Komponisten oder den Maler – sowohl im Hinblick auf seine **ideellen** als auch seine **materiellen** Interessen im Verhältnis zu Verwertern und Dritten, aber auch zu konkurrierenden Wettbewerbern. Er hat das Recht, als Urheber benannt zu werden, und ihm stehen diverse Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Verwertung des von ihm geschaffenen Werks zu (Entlohnung). **Schrankenbestimmungen** (§§ 44a ff. UrhG) begrenzen das Recht im Interesse der Allgemeinheit und privater Dritter. Das Urheberrecht ist außerdem ein **zeitlich begrenztes** Recht (vgl. §§ 64 ff. UrhG).

Frage 1: Welcher Mediatoren kann sich der Urheber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte bedienen?

- 24 **Schutzsubjekt** ist der Urheber, also der Schöpfer iS von § 7 UrhG eines geschützten Werks (**Schutzobjekt**, § 2 Abs. 2 UrhG). Werke sind „persönliche geistige Schöpfungen“ der
- Literatur,
 - Wissenschaft und
 - Kunst (im weiteren Sinne).
- 25 Dabei handelt es sich, in Abgrenzung zu technisch-naturwissenschaftlichen Erfindungen²⁷, um schöpferische Leistungen im Bereich des kulturellen Schaffens²⁸. Der Urheber genießt nach § 1 UrhG – als Präambel des UrhG – für seine Werke Schutz nach Maßgabe des UrhG²⁹. Im Mittelpunkt des Urheberrechtsschutzes steht damit der Urheber und nicht sein Werk.³⁰ Das Urheberrecht als Teil des Privatrechts statuiert ein absolutes Recht, das dem Urheber an dem von ihm geschaffenen Werk ein **Ausschließlichkeitsrecht** gegenüber Dritten gewährt.
- 26 Urheberrechtsschutz entsteht *ipso jure*, wenn eine natürliche Person
- auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft oder Kunst (§ 1 UrhG – mit exemplarischen Beispielen in § 2 Abs. 1 UrhG)
 - eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG)
- schafft (Urheberrecht als **sachliches Recht**).

25 BGH, Urt. v. 1.3.2013 – V ZR 14/12 – NJW 2013, 1809 = GRUR 2013, 623 – Preußische Gärten und Parkanlagen II, Rn. 12; BGH, Urt. v. 17.12.2010 – V ZR 45/10 – NJW 2011, 749, Rn. 12 f.; BGH, Urt. v. 17.12.2010 – V ZR 44/10 – NJW 2011, 753, Rn. 8; BGH, Urt. v. 16.12.2010 – V ZR 46/10 – ZUM 2011, 333, Rn. 12 f.

26 BGH, Urt. v. 1.3.2013 – V ZR 14/12 – NJW 2013, 1809 = GRUR 2013, 623 – Preußische Gärten und Parkanlagen II – Ls.

27 Die in den Anwendungsbereich des PatG oder des GebrMG fallen, dazu näher Ring/Geißler, Gewerblicher Rechtsschutz, 2021, Kapitel 2 Rn. 1 ff. und Kapitel 3 Rn. 1 ff.

28 Die im weitesten Sinne eine geistige, ästhetische Wirkung haben, Lutz, Grundriss, Rn. 41.

29 Lettl, Urheberrecht, § 2 Rn. 1; Schulze in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 1 UrhG Rn. 1.

30 Lutz, Grundriss, Rn. 40.

IV. Grundprinzipien

Das Urheberrecht bildet zwar ein **einheitliches Recht**³¹, das aufgrund seiner Einheitlichkeit nicht veräußerlich ist. Gleichwohl kann der Urheber Dritten an seinem Werk **Nutzungsrechte** einräumen. Die Dritten eingeräumten Nutzungsrechte können ausschließlicher oder nicht-ausschließlicher Art und auch räumlich, zeitlich oder inhaltlich begrenzt sein. 27

Das Urheberrecht setzt sich nach § 11 UrhG aus zwei – sich auch gegenseitig wieder überschneidenden – Komponenten zusammen, nämlich zum einen, 28

- in materieller (vermögensrechtlicher) Hinsicht, dem Recht des Urhebers auf **Verwertung** (Nutzung) des von ihm geschaffenen Werks (§§ 15 ff. UrhG) und zum anderen
- dem immateriellen **Urheberpersönlichkeitsrecht** (§§ 12 ff. UrhG).

Dem Urheber steht ein umfassendes und ausschließliches Verwertungsrecht iS eines Rechts auf Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Wiedergabe seines Werks zu. Damit korrespondiert das Recht, Dritte von der Nutzung auszuschließen (§ 25 Abs. 1 und 2 UrhG). 29

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die geistigen und die persönlichen (ideellen) **Beziehungen** des Urhebers zum Werk. Dazu gehören bspw. das Recht auf Namensbenennung und das Recht auf einen Schutz der Werkintegrität. 30

Im Falle einer **Verletzung** des Urheberrechts kann der Urheber gegen den Dritten folgende Ansprüche geltend machen: 31

- Beseitigungsanspruch (§ 97 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. UrhG)
- Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. und Abs. 1 Satz 2 UrhG)
- Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden (§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG)
- Anspruch auf Ersatz von Nichtvermögensschäden (immaterielle Schäden – § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG).

Frage 2: Bitte beschreiben Sie die beiden Komponenten des Urheberrechts als einheitlichem Recht.

Nach dem Urheberrecht genießt nur der **immaterielle Gegenstand** (zB ein Lied, Bild oder Text) Urheberrechtsschutz, nicht jedoch die Verkörperung (bspw. auf einem Notenblatt, der Leinwand oder als Buch). Urheberrecht und Verkörperung sind rechtlich getrennt. Rechteinhaber können verschiedene Personen sein, so bspw. der Maler und der Erwerber eines Gemäldes, der Autor und der Verlag bzw. der Erwerber eines Buches. Das **sachenrechtliche Eigentum** (§ 903 BGB) an der Verkörperung des Werkes kann also unabhängig vom Urheberrecht an dem Werk veräußert werden. 32

Enge Verknüpfung von Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrecht (Cosima-Wagner-Urteil): Das Urheberpersönlichkeitsrecht und das Verwertungsrecht sind jedoch eng miteinander verknüpft und insoweit nur schwer voneinander zu trennen. So hat der BGH in seinem Urteil vom 26.11.1954³² in den Leitsätzen festgestellt, dass das Recht des Urhebers zu bestimmen, ob, wann und in welcher Weise sein Werk zu veröffentlichen ist, sowohl vermö- 33

31 Eisenmann/Jautz, Grundriss, Rn. 16. Umstritten, so aber die sog. monistische Theorie. Nach aA stehen Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrechte eigenständig nebeneinander (dualistische Theorie).

32 BGH, Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52 – GRUR 1955, 201 – Cosima Wagner.

gensrechtlicher als auch persönlichkeitsrechtlicher Natur sei. Dieses sog. Veröffentlichungsrecht sei in den Nutzungsrechten am Werk in der Regel mit enthalten und könne mit diesen unter Lebenden übertragen werden. Der Urheber könne mit der Übertragung von Nutzungsrechten einem Dritten aber zugleich auch die Wahrnehmung seiner persönlichkeitsrechtlichen Interessen an seiner Geistesschöpfung anvertrauen.

Habe der Urheber durch Verfügung unter Lebenden seinen geistigen Nachlass in die Obhut eines Dritten gegeben, so seien die Erben des Urhebers, soweit ihnen urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse nicht zustehen, an die Bestimmungen des Dritten über Art und Umfang der Auswertung der nachgelassenen Werke gebunden. Die Erben des Urhebers könnten aus den unveräußerlichen Bestandteilen des Urheberpersönlichkeitsrechts gegen den Dritten nur Ansprüche herleiten, wenn durch die Art der Ausübung der übertragenen Befugnisse die ideellen Interessen des Urhebers an seinem Werk verletzt würden.

- 34 Den **persönlichen Geltungsbereich** des UrhG bestimmt § 120 Abs. 1 UrhG. Deutsche Staatsangehörige genießen danach den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, unabhängig davon, ob und wo die Werke erschienen sind. Ist ein Werk von Miturhebern (§ 8 UrhG, näher unter Rn. 173) geschaffen worden, so genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist. Deutschen Staatsangehörigen stehen gemäß § 120 Abs. 2 UrhG ua Staatsangehörige eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates gleich.³³
- 35 **Ausländische Staatsangehörige** genießen nach § 121 Abs. 1 UrhG den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich des UrhG – dh der Bundesrepublik Deutschland – erschienenen Werke, es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als 30 Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich des UrhG außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Mit der gleichen Einschränkung genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz auch für solche Werke, die im Geltungsbereich des UrhG nur in Übersetzung erschienen sind. Solchen Werken sind Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich des UrhG fest verbunden sind (so § 121 Abs. 2 UrhG).

Frage 3: Wer wird durch das UrhG geschützt?

- 36 Das Urheberrecht erlischt nach § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, wobei Fristbeginn gemäß § 69 UrhG der Ablauf des Kalenderjahres ist, in dem der Urheber verstirbt (**Beendigung des Urheberrechts**).
- 37 Der urheberrechtliche Schutz lässt den Schutz nach anderen Vorschriften grundsätzlich unberührt.³⁴ Allerdings besteht für Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke nach der Urheberrechtsnovelle 2021 kein Leistungsschutz mehr (§ 68 UrhG).
- 38 Das Urheberrecht entfaltet – wie alle Rechte des geistigen Eigentums – sowohl positive als auch negative Rechtswirkungen. Zudem genießt es strafrechtlichen Schutz.

V. Zusammenfassung

- 39 Das Urheberrecht ist als Teil des Wirtschaftsrechts Sonderprivatrecht und gehört, wie bspw. das Patentrecht, zum **Recht des geistigen Eigentums**. Das Urheberrecht schützt den **Urheber als Schöpfer** eines Werks sowohl im Hinblick auf seine ideellen (**Urheberbenennung**) als auch seine materiellen Interessen (**Entlohnung**).

33 Vgl. EuGH, Urt. v. 20.10.1993 – Rechtssachen C-92/92 und C-326/92 – GRUR 1994, 280 – Phil Collins.

34 Seifert/Wirth in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urhebergesetz, UrhG § 1 Rn. 3.

Das Urheberrecht ist ein **absolutes Recht**, das dem Urheber an dem von ihm geschaffenen Werk ein Ausschließlichkeitsrecht gegenüber Dritten gewährt. Es schützt den Urheber als Schöpfer eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst vor der **unautorierten Verwertung** seines Werkes einerseits und der Verletzung seiner **persönlichen Beziehung zum Werk** andererseits (Urheberpersönlichkeitsrecht). Das Urheberrecht entsteht als **sachliches Recht** kraft Gesetzes allein dadurch, dass der Schöpfer ein „Werk“ schafft. 40

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber im Falle einer **Verletzung** durch Dritte **Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche** für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden. Es schützt in erster Linie deutsche Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Ausländer (EU/EWR). Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. 41

§ 2 Das Werk

- 42 Das Urheberrecht schützt nur Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. In § 2 Abs. 1 UrhG sind die **Werkarten** beispielhaft aufgezählt. Nicht dazu zählen beispielsweise Rezepte von Meisterköchen¹ oder auch Spielzüge von Schachgroßmeistern.² Diese können allerdings einen Schutz nach anderen Vorschriften (zB MarkenG, UWG) genießen.³ Der Beispelskatalog des § 2 UrhG normiert den **sachlichen Anwendungsbe- reich** des Urheberrechts.

I. Entstehung des Urheberrechts

- 43 Das Urheberrecht entsteht als sog. **sachliches Recht** kraft Gesetzes (*ipso jure*), dh ohne Anmeldung, Prüfung und Eintragung in ein staatliches Register (so entstehen hingegen die sog. formellen Rechte, wie bspw. das Patentrecht oder die eingetragene Marke), allein dadurch, dass der Schöpfer ein „Werk“ iS von § 2 UrhG schafft (Entstehung des Urheberrechts).

- 44 In der Folge sind Hinweise, wie bspw.

- „alle Rechte vorbehalten“,
- „urheberrechtlich geschützt“ oder
- © als Copyright-Zeichen

für die Entstehung des Urheberrechtsschutzes irrelevant⁴. Allerdings wird nach der **Urhebervermutung** des § 10 Abs. 1 UrhG derjenige, der auf dem Werkstück als Urheber bezeichnet ist, bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber vermutet.

- 45 Die **fakultative Eintragung** in die beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Urheberrolle nach § 138 UrhG ist keine formelle Schutzvoraussetzung und nach § 66 Abs. 2 Satz 2 UrhG nur bedeutsam für die **Schutzdauer** von anonymen oder pseudonymen Werken.

- 46 Diese Art der Entstehung als sachliches Recht birgt jedoch auch nicht zu unterschätzende Gefahren in sich. So kann ein vermeintlicher Urheber erst im Rahmen eines **Verletzungsprozesses** – gegen einen sich das Urheberrecht bezüglich desselben Werkes durch konkrete Handlungen anmaßenden Dritten – Klarheit über die Inhaberschaft des Rechts erlangen. Dabei liegt auch die **Beweislast** hinsichtlich der Schutzfähigkeit des Werkes (schöpferische Eigentümlichkeit) bei dem, der sich auf ein ihm zustehendes Urheberrecht beruft.⁵

47 EXKURS: KLEINE MÜNZE

Auch einfache Werke, die nur eine **geringe schöpferische Ausprägung** aufweisen, können Urheberrechtsschutz genießen, wenn sie ein „**Minimum an Individualität**“ aufweisen. Bei-

1 Möglich ist ein Schutz als Sprachwerk, wenn die Art der Darstellung die Schöpfungshöhe erreicht, so *Härting*, Internetrecht, Urheberrecht Rn. 1370.

2 *Schulze* in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 83; *Seifert/Wirth* in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 1 Rn. 2.

3 *Seifert/Wirth* in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 1 Rn. 3.

4 *Lettl*, Urheberrecht, § 2 Rn. 7: Im Falle entsprechender unrichtiger Angaben ist dies aber lauterkeitsrechtlich relevant.

5 Dazu *Seifert/Wirth* in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 32.

spiele dafür sind Adressbücher, Formulare, Werbeprospekte und -slogans oder einfache Schlager.⁶ ◀

Das Problem der Urheberrechtsfähigkeit eines Werkes wird also noch verschärft, wenn es um den Schutz der sog. „**kleinen Münze**“ geht, mithin eines Werks, dessen Schöpfungshöhe an der untersten Grenze der Werkhöhe – als „persönlicher geistiger Schöpfung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG – verortet ist. Auch hier verschafft letztlich erst eine **gerichtliche Klärung** Aufschluss darüber, ob ein Werk urheberrechtlich geschützt ist oder nicht.

48

Frage 4: Worin liegen die Gefahren des Urheberrechts als sachliches Recht?

II. Der Werkbegriff des § 2 UrhG

Das Urheberrecht schützt „**Werke**“ (mithin immaterielle geistige Güter), wobei dem Werkbegriff nach § 2 Abs. 2 UrhG jedoch nur „**persönliche geistige Schöpfungen**“ unterfallen⁷, die durch Inhalt oder Form etwas **Neues und Eigentümliches** darstellen⁸. Der Werkbegriff bildet einen auslegungsbedürftigen **unbestimmten Rechtsbegriff**, der letztlich erst im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung geklärt werden kann. Er setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

49

- persönliche Schöpfung in einer
- wahrnehmbaren Formgestaltung, die einen
- geistigen Inhalt und eine
- eigenpersönliche Prägung aufweist.

Die Schöpfung muss auf **menschlichem Schaffen** beruhen, was den Schutz eines apparativen bzw. maschinellen, aber auch eines zufallsbedingten Schaffens oder naturbedingte Erscheinungen ausschließt.⁹ Die Formgestaltung muss visuell bzw. konkret und sinnlich wahrnehmbar sein.

50

In der Regel ist die geistige Schöpfung in einem **Werkstück** verkörpert¹⁰, wobei auch Pläne oder Skizzen als Vorstufen eines Werks, so sie persönliche geistige Schöpfungen sind, schutzfähig sein können.¹¹ Ist bspw. das Werk ein Roman, so ist das Buch das Werkstück, welches ihn verkörpert.¹²

51

Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich nicht auf Ideen¹³, Verfahren, Arbeitsweisen oder mathematische Konzepte als solche, sondern nur auf **Ausdrucksformen**, die das Schutzobjekt mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar werden lassen.¹⁴ Nicht schutzfähig wäre zB – selbst wenn es sich dabei um „Kunst“ handeln

52

6 *Pierson/Ahrens/Fischer*, Recht des geistigen Eigentums, S. 387; *Loewenheim/Leistner* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 61 ff.

7 Vgl. in Bezug auf Computerprogramme § 69a Abs. 3 UrhG: „eigene geistige Schöpfung“.

8 BT-Drs. IV/270, zu § 2 UrhG, S. 38.

9 *Loewenheim/Leistner* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 39, 40. *Pierson/Ahrens/Fischer*, Recht des geistigen Eigentums, S. 384.

10 *Pierson/Ahrens/Fischer*, Recht des geistigen Eigentums, S. 385.

11 *Pierson/Ahrens/Fischer*, Recht des geistigen Eigentums, S. 386.

12 *Lutz*, Grundriss, Rn. 46.

13 Dazu ausführlich *Loewenheim/Leistner* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 73 ff.

14 *Seifert/Wirth* in *Eichelberger/Wirth/Seifert*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 3.

würde – der Geschmack eines Lebensmittels, da Geschmacksempfindungen subjektiv und veränderlich sind.¹⁵

53 EXKURS: RECHTLICHE BEHANDLUNG DES WERKSTÜCKS

Auf das Werkstück finden die **allgemeinen Regeln** des Schuld- und Sachenrechts (zB § 433 oder § 929 BGB) Anwendung. ◀

54 Erforderlich ist außerdem eine Teilhabe des menschlichen Geistes an der Schöpfung (**geistiger Gehalt**). Dies sind bspw. die „Gedankenformung und -führung“ (Buch) bzw. ein „ästhetischer Gedankeninhalt“ (Gemälde) oder ein „Gefühlsinhalt“ (Musikstück).¹⁶ Das Werk muss zudem eine **eigenpersönliche Prägung**, also eine Individualität iS eines schöpferischen Eigentümlichkeitsgrades aufweisen.¹⁷

55 Prozessual trifft den Kläger die **Darlegungs- und Beweislast** in Bezug auf die konkreten Gestaltungsmerkmale, die den von ihm reklamierten Urheberrechtsschutz begründen sollen. Wendet der Verletzer ein, dass der Urheber bei der Schaffung des Werks auf vorhandene Elemente zurückgegriffen hat, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für die Existenz eines **vorbekannten Formenschatzes**¹⁸.

BEACHT: WERKBEGRIFF UND WERKVERTRAG

Der Werkbegriff des Urheberrechts weist keinen Bezug zum Werkvertrag des bürgerlichen Rechts (§ 631 BGB) auf, der durch ein Erfolgseintrittsversprechen gekennzeichnet ist. Geschuldet wird nach § 631 BGB also sowohl beim körperlichen als auch beim unkörperlichen Werk ein Leistungserfolg.

56 Umstritten ist, ob der EuGH berechtigt ist, den Werkbegriff unionsrechtlich autonom auszulegen, denn dieser ist unionsrechtlich nicht harmonisiert.¹⁹

III. Persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG)

57 Eine von § 1 iVm § 2 Abs. 1 UrhG erfasste Werkart genießt nur dann Urheberrechtsschutz, wenn es sich um eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) handelt, dh wenn sie über das Allgemeine oder Alltägliche hinausragt (**Schöpfungshöhe**) und das „Ergebnis individuellen geistigen Schaffens“²⁰ ist.²¹ Im Prozess ist der **Werkcharakter** iSd § 2 Abs. 2 UrhG von Amts wegen zu prüfen und unterliegt damit nicht der Dispositionsbefugnis der Parteien.²²

58 Das Urheberrecht geht – mit Ausnahme der Sonderregelungen für Computerprogramme (vgl. § 69 Abs. 3 UrhG: Erfordernis einer „eigenen geistigen Schöpfung“) – von

15 EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17 – GRUR 2019,1 – Levola/Smilde, Rn. 42.

16 Pierson/Ahrens/Fischer, Recht des geistigen Eigentums, S. 386.

17 Vgl. auch Art. 2a der Richtlinie 2001/29/EG. Individualität iS von „Selbstständigkeit und Einmaligkeit“, die sich von der Masse des Alltäglichen (Banalen) – eines Jedermannschaffens – abhebt: Pierson/Ahrens/Fischer, Recht des geistigen Eigentums, S. 386. Vgl. zur Urheberrechtsfähigkeit eines Anwaltsschriftsatzes: BGH, Urt. v. 17.4.1986 – I ZR 213/83 – GRUR 1986, 739 – Anwaltsschriftsatz.

18 Lutz, Grundriss, Rn. 45.

19 Seifert/Wirth in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 3; Schack, GRUR 2019, 1 – Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17 – Levola/Smilde.

20 BGH, Urt. v. 21.4.1953 – I ZR 110/52 – GRUR 1953, 299 (302) – Lied der Wildbahn. Zum „geistigen Gehalt“ des Werkes siehe auch Loewenheim/Leistner in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, UrhG § 6 Rn. 19.

21 Seifert/Wirth in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 3.

22 BGH, Urt. v. 24.1.1991 – I ZR 72/89 – GRUR 1991, 533 – Brown Girl II.

einem **einheitlichen Werkbegriff** aus, wobei sich die Maßstäbe je nach Werkart unterscheiden können.²³ Sonderregeln gelten zudem für Datenbanken.²⁴

Auf den Zweck des Werkes oder die hinter der Urheberschaft stehende Intention kommt es nicht an.²⁵ Der Urheberrechtsschutz setzt auch nicht voraus, dass die Schöpfung unter hohem Einsatz von Zeit, Geld und Intelligenz Gestalt angenommen hat.²⁶ Es muss sich allerdings um eine **von Menschen erbrachte Schöpfung** handeln.²⁷ Tierische oder maschinelle Erzeugnisse und Naturfunde sind daher grundsätzlich nicht schutzfähig, es sei denn, eine Maschine wurde vom schaffenden Menschen nur als **Werkzeug** genutzt (siehe dazu auch nachstehende Rn. 61).²⁸

Eine Schöpfung muss sich zunächst in einer für den außenstehenden Betrachter **sinnlich wahrnehmbaren Form** im Hinblick auf ein einzelnes und singuläres Werk individualisiert bzw. manifestiert haben (äußere Formgestaltung).²⁹ Erforderlich ist eine **konkrete Ausdrucksform**. Diese muss allerdings nicht zwingend körperlich sein (zB unkörperliches Fernsehbild).³⁰ Eine „Schöpfung“ liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn sie sich nur im Kopf des Schöpfers entwickelt hat.³¹ Urheberrechtlich schützbar ist allein die Form im Sinne der **Art und Weise der Darstellung** in der jeweils individuell zu beurteilenden Situation. Schutzgegenstand des Urheberrechts ist nur das **konkrete einzelne Werk**, nicht die Gattung, ein künstlerischer Stil, eine Idee, eine Methode oder Technik.³²

BEACHTET: (KEINE) SCHUTZFÄHIGKEIT DES INHALTS

Das Urheberrecht schützt nicht den **gedanklichen Inhalt** der Darstellung (dh die **Idee**).³³ Themen und Fragestellungen, die behandelt oder untersucht werden, sind nicht schutzfähig. Abstrakte Ideen und Gedanken sind im Interesse der Allgemeinheit frei.³⁴ Geschützt wird nur die **konkretisierte**, dh die Gestalt angenommene, in Form umgesetzte Idee.³⁵

Es existieren viele hundert Werke der Literatur, die sich samt und sonders mit denselben Motiven – Liebe, Hass, Gewalt uÄ – befassen. Viele den **Werkideen** zugrunde liegende Motive sind von vornherein dem Gemeingut zuzuordnen oder es fehlt ihnen an der notwendigen „schöpferischen“ Individualität.³⁶ Gleichmaßen genießen auch bloß abstrakte Ideen, wissenschaftliche Erkenntnisse, Konzepte, Methoden, Motive, Moden bzw. Stile oder Techniken **allein keinen Urheberrechtsschutz**, sondern nur in der konkreten Form der Darstel-

23 Lettl, Urheberrecht, § 2 Rn. 11.

24 Seifert/Wirth in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 3. Siehe hierzu die übersichtliche Zusammenfassung von Wiebe in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, UrhG § 4 Rn. 14 ff.

25 Eisenmann/Jautz, Grundriss, Rn. 18.

26 Eisenmann/Jautz, Grundriss, Rn. 19.

27 Seifert/Wirth in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 3.

28 Seifert/Wirth in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 3.

29 Loewenheim/Leistner in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, UrhG § 6 Rn. 20.

30 BGH, Beschl. v. 27.2.1962 – I ZR 118/60 – BGHZ 37, 1 (7) = NJW 1962, 1295.

31 Schulze in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 2 Rn. 37 f.

32 Seifert/Wirth in Eichelberger/Wirth/Seifert, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 4.

33 ZB das Konzept einer Unterhaltungssendung (BGH, Urt. v. 26. 6. 2003 – I ZR 176/01 – GRUR 2003, 876 – Sendeformat) oder eine Werbeidee (BGH, Urt. v. 19.10.1994 – I ZR 156/92 – GRUR 1995, 47 – Rosaroter Elefant).

34 Loewenheim/Leistner in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 73, 80.

35 Loewenheim/Leistner in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, UrhG § 7 Rn. 5 f.

36 Loewenheim/Leistner in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 73 f.

lung. Allerdings kann auch schon die Zusammensetzung, Anordnung oder Auswahl einzelner Gestaltungselemente die Konkretisierung ausmachen.³⁷

Ein Schutz des Inhalts kann sich gleichwohl mittelbar ergeben, wenn die Darstellung untrennbar mit dem Inhalt verbunden ist, wie beispielsweise bei Werken der Musik, der Lyrik oder der abstrakten bildenden Kunst.³⁸ Im Falle von literarischen Sprachwerken³⁹ erkennt die Rechtsprechung auch eine Schutzfähigkeit der „Gedankenformung und -führung“⁴⁰ des dargestellten Inhalts⁴¹ und damit eine gewisse Schutzfähigkeit individuell prägender inhaltlicher Elemente an (siehe dazu auch nachstehende Rn. 79 f.).⁴²

1. Persönliche Schöpfung

- 61 Eine Schöpfung ist nur dann **persönlich**, wenn der Schöpfer sie durch eine persönliche Leistung (ggf. unter Verwendung technischer Hilfsmittel) geschaffen, dh gestaltet hat (**menschlich-gestalterische Tätigkeit**).⁴³ Damit werden vollständig (und ggf. auch autonom) von Maschinen gefertigte Erzeugnisse, aber auch bloße Naturprodukte oder ein „tierisches Schaffen“ (zB ein von einem Affen geschossenes Foto⁴⁴) vom Urheberrechtsschutz **nicht** erfasst.⁴⁵

62 EXKURS: DURCH KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI) GESCHAFFENE „WERKE“

Die Nutzung von **Technik als Hilfsmittel** menschlichen Schaffens steht der Schutzfähigkeit des entstehenden Werkes nicht entgegen, solange dem menschlichen Beitrag ein erhebliches Gewicht zukommt.⁴⁶ Ist dies nicht der Fall, wird also ein „Werk“ quasi „allein“ durch eine Maschine erschaffen, zB weil diese nach einem Zufallsprinzip Farben auf eine Leinwand aufbringt, handelt es sich nicht um ein schutzfähiges Werk iSd § 2 UrhG.⁴⁷

Selbstlernende Systeme (KI) sind in der Lage weitgehend autonom Schöpfungen zu kreieren, die eine beeindruckende Schöpfungshöhe erlangen können.⁴⁸ Dies wirft die bisher nicht abschließend geklärte Frage auf, ob an den oben beschriebenen Grundsätzen festzuhalten ist.⁴⁹

In einer 2020 veröffentlichten Studie⁵⁰ benennt die Europäische Kommission vier Kriterien für die Einordnung von mit (künstlich intelligenter) technischer Unterstützung geschaffenen Werken:

- (1) Produktion auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, die ein
- (2) Ergebnis menschlicher Geistestätigkeit und

37 Lettl, Urheberrecht, § 2 Rn. 37.

38 Loewenheim/Leistner in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 76.

39 Siehe auch Schulze in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 2 Rn. 86.

40 BGH, Urt. v. 12.6.1981 – I ZR 95/79 – WK-Dokumentation – juris, Rn. 8.

41 Als notwendig schöpferische Form der Darstellung, vgl. OLG Frankfurt aM, Urt. v. 26.5.2015 – 11 U 18/14 – ZUM 2015, 813 (814).

42 Loewenheim/Leistner in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 78 mwN.

43 So Eisenmann/Jautz, Grundriss, Rn. 19a.

44 König/Beck, ZUM 2016, 34.

45 Lettl, Urheberrecht, § 2 Rn. 11.

46 Loewenheim/Leistner in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 39, 40.

47 Schulze in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 2 Rn. 8.

48 So auch Hetmank/Lauber-Rönsberg, GRUR 2018, 574 (581).

49 Ablehnend hinsichtlich einer Erweiterung des Schutzbereichs: Loewenheim/Leistner in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 42. Für einen von persönlichkeitsrechtlichen Werten unabhängigen Schutz der Verwertungsrechte: Ory/Sorge, NJW 2019, 710.

50 EU-KOM, Trends and Development in Artificial Intelligence – Challenges to the Intellectual Property Rights Framework, vom 25.11.2020.

- (3) kreativer Entscheidungen ist, welche
- (4) in dem Werk zum Ausdruck kommen.⁵¹

Im zeitgleich veröffentlichten Aktionsplan für Geistiges Eigentum⁵² setzt sich die Kommission das Ziel, die Frage nach einem angemessenen Schutz von mithilfe von KI produzierten Werken zu klären.⁵³ Hinsichtlich potenziell autonom durch KI geschaffener Werke vertritt die Kommission die Ansicht, dass KI nicht als Urheber (und im Falle von Erfindungen auch nicht als Erfinder iSd Patentrechts) anzusehen ist.⁵⁴ Das europäische Recht sei mit den oben genannten Kriterien bereits gut aufgestellt, um künftig auftretende Schutzfragen angemessen zu lösen, dennoch bestehe Verbesserungspotential, welches nun in einem Branchendialog ausgelotet werden soll.⁵⁵ ◀

2. Geistigkeit der Schöpfung

Allein „geistige“ Schöpfungen unterfallen dem Werksbegriff des § 2 Abs. 2 UrhG. Denn das Urheberrecht schützt nur das **Werk als Immaterialgut**, dh nur das immaterielle Gut iSd geistigen Gehalts eines durch einen Menschen offenbarten **Gedanken- oder Gefühlsinhalts**⁵⁶, hingegen nicht deren Manifestation in einem Werkstück im Sinne einer materiellen Verkörperung⁵⁷.

Eine geistige Schöpfung ist nach Ansicht des BGH⁵⁸ die **durch geistige Arbeit** bewirkte Kreation einer für Dritte durch ihre konkrete Gestalt sinnlich wahrnehmbare⁵⁹, durch ihren ästhetischen Gehalt anregende⁶⁰ und eigenschöpferische Gestaltung.

3. Schöpfungshöhe

w wird eine grundsätzlich (vgl. aber die „kleine Münze“, vorstehende Rn. 47 f. und Rn. 70) nicht unerhebliche **Schöpfungshöhe** der Kreation vorausgesetzt. Der Begriff „Schöpfungshöhe“ meint einen **Qualitätsgehalt**, der gesetzlich jedoch nicht geregelt ist. Das geschaffene Werk muss im Hinblick auf seine Schöpfungsqualität als etwas Besonderes (gegenüber dem bereits Bekannten), Überdurchschnittliches und aus der Masse des Alltäglichen **Herausragendes** wahrgenommen werden. Die Schöpfung muss also Abstand von bereits Vorhandenem halten.

Die Judikatur⁶¹ umschreibt diesen Anspruch an die Individualität der Schöpfung als „**hinreichende schöpferische Eigentümlichkeit**“. Sie ist nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck im Vergleich zu vorbestehenden Gestaltungen zu beurteilen.⁶²

51 EU-KOM, aaO, S. 116 ff.

52 EU-KOM, Making the most of the EU's innovative potential – An intellectual property action plan to support the EU's recovery and resilience, vom 25.11.2020, COM(2020) 760 final.

53 EU-KOM, COM(2020) 760 final, S. 2.

54 EU-KOM, COM(2020) 760 final, S. 7.

55 EU-KOM, COM(2020) 760 final, S. 7.

56 *Lettl*, Urheberrecht, § 2 Rn. 16.

57 *Lettl*, Urheberrecht, § 2 Rn. 15.

58 BGH, Urt. v. 9.5.1985 – I ZR 52/83 – GRUR 1985, 1041 (1047) – Inkasso-Programm.

59 *Lettl*, Urheberrecht, § 2 Rn. 17.

60 Nicht zwingend erforderlich ist aber ein „ästhetischer Gehalt im Sinne einer den Schönheitssinn ansprechenden Wirkung“, so *Loewenheim/Leistner* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, UrhG § 2 Rn. 45.

61 BGH, Urt. v. 10.12.1987 – I ZR 198/85 – GRUR 1988, 533 – Vorentwurf.

62 *Seifert/Wirth* in *Eichelberger/Wirth/Seifert*, Urheberrechtsgesetz, UrhG § 2 Rn. 7.